

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: TO.A Anlage 1, Vergütungsgruppe II

Leitsätze:

- 1.) Ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff das Recht verletzt ist, kann vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe verstossen ist, insbesondere ob die Bewertung, z. B. infolge Ausserachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Eingruppierung in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A.
- 2.) Die Tätigkeit eines Spruchkammervorsitzenden bei den früheren Oberversicherungsämtern war besonders verantwortlich im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II TO.A.

Aktenzeichen: 4 AZR 443/54

Urteil des BAG vom 13. März 1957

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ZR 443/54

3a 112/54 (Kiel)

Verkündet
13. März 1957

v. Henkelmann,
gestellte
3 Urkundsbeamter
2 Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Paulsen und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 13. August 1954 - 3 Sa 112/54 - aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 27. April 1954 - 1 Ca 1618/53 - wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlussberufung des Klägers wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere 793,30 DM brutto zu zahlen.

Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens fallen dem beklagten Land zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, wurde vom beklagten Land vom 3. November 1949 bis 30. November 1951 im Angestelltenverhältnis als Vorsitzender einer Spruchkammer beim Oerversicherungsamt beschäftigt. Er hatte Fälle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung, der Angestellten-, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung zu entscheiden. Er erhielt in dieser Zeit die Bezüge nach der Vergütungsgruppe III TO.A.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er auf Grund der von ihm ausgeübten Tätigkeit nach einer Einarbeitungszeit in die Vergütungsgruppe II TO.A einzustufen gewesen sei. Er hat mit der Klage Nachzahlung des entsprechenden Gehaltsunterschiedes zunächst für das Jahr 1951 im Betrage von 903,60 DM brutto gefordert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage, die der Kläger im zweiten Rechtszuge unter Einbeziehung des Gehaltsunterschiedes für das Jahr 1952 auf 1.696,90 DM erweitert hatte, abgewiesen. Es hat die Einstufung des Klägers an Hand des von ihm bearbeiteten Aktenmaterials und der von ihm im Jahre 1952 verfassten Entscheidungen nachgeprüft und ist dabei zu der Feststellung gelangt, dass der Kläger sich nicht durch eine besonders verantwortliche Tätigkeit aus den schon für die Vergütungsgruppe III TO.A zu erfüllenden Tätigkeitsmerkmalen heraushebe. Wenn das Arbeitsgericht entscheidendes Gewicht darauf gelegt habe, dass der überwiegende Teil der vom Kläger getroffenen Entscheidungen endgültig und für die Beteiligten von beträchtlicher Bedeutung gewesen sei, so habe es dabei übersehen, dass die Tätigkeit des Klägers, abweichend von richterlicher Tätigkeit im allgemeinen, einen stark schematischen Zug aufweise und deshalb trotz ihrer im Ergebnis weittragenden Bedeutung nicht über das Durchschnittsmaß dessen hinausgegangen sei, was von einem akademisch vorgebildeten Bediensteten üblicherweise verlangt werden dürfe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Er rügt vornehmlich, dass das Berufungsgericht die Verantwortung einer richterlichen Tätigkeit verkannt habe. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe unter Verstoss gegen §§ 286, 139 ZPO festgestellt, dass 90 vom Hundert der vom Kläger gefällten Entscheidungen auf medizinischen Gutachten beruhten. In Wirklichkeit hat das Berufungsgericht als unstreitig festgestellt, dass mindestens 80 vom Hundert der Spruchkammerentscheidungen auf medizinischen Gutachten beruhten. Diese Feststellung stützt sich auf den im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen eigenen erstinstanzlichen Sachvortrag des Klägers. Es kommt indessen auf die Rüge der Revision nicht an. Denn die rechtliche Bewertung der Tätigkeit eines Spruchkammervorsitzenden beim Oberversicherungsamt kann, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, nicht verschieden sein danach, ob für die Entscheidungen der Spruchkammer ärztliche Sachverständige in mehr oder weniger grossem Umfange herangezogen werden.

II. Das Berufungsgericht ist richtig davon ausgegangen, dass die Einstufung in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A gerichtlich nachprüfbar ist.

Die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten Vergütungsgruppe II TO.A bauen auf denen der Vergütungsgruppe III auf. Dass die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit des Vorsitzenden einer Spruchkammer beim Oberversicherungsamt einen wissenschaftlichen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung oder einen gleichwertigen Angestellten erforderte, also jedenfalls die Merkmale der Vergütungsgruppe III TO.A erfüllte, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt; hierüber besteht



- 4 -

zwischen den Parteien auch kein Streit. Die Bezüge der Vergütungsgruppe II TO.A stehen dem Kläger zu, wenn er sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit aus der Gruppe III heraushob.

Ob im gegebenen Fall eine Tätigkeit nach dem vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt sich als "besonders verantwortlich" aus der Vergütungsgruppe III TO.A heraushebt, ist keine Tatfrage, sondern eine Rechtsfrage besonderer Art. Es ist nämlich zu prüfen, ob die Unterordnung des Sachverhalts unter einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff richtig vorgenommen ist. Ob hierbei das Berufungsgericht das Recht verletzt hat, ist vom Revisionsgericht allerdings nur daraufhin nachzuprüfen, ob gegen allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstossen ist, insbesondere ob die Bewertung, z. B. infolge Ausserachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist (BAG 2, 175). Das ist hier der Fall. Denn die angefochtene Entscheidung beruht auf einer offensichtlich fehlerhaften Bewertung der Tätigkeit des Klägers und verneint allein aus diesem Grund, dass sie besonders verantwortlich im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II TO.A gewesen sei.

Das Berufungsgericht spricht der Tätigkeit des Klägers eine besondere Verantwortlichkeit deshalb ab, weil sie, abweichend von richterlicher Tätigkeit im allgemeinen, überwiegend schematische Momente enthalten habe; es habe sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mehr um die juristische Formgebung medizinischer Gutachten als um eine jeden Fall in seinen Besonderheiten erschöpfende Entscheidung gehandelt. Zu dieser fehlerhaften Bewertung der Tätigkeit des Klägers gelangt das Berufungsgericht, weil es verkennt, dass sowohl der Richter wie auch der gutachtlich tätige Sachverständige, ein jeder auf seinem Gebiet, eine eigene Verantwortung tragen, die keiner dem anderen abnimmt. So hat der ärztliche Sachverständige in seinem Fachgebiet die Richtigkeit seines Gutachtens nach bestem Wissen und Gewissen zu verantworten. Hingegen ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



es Aufgabe des Richters, und zwar gerade eine seiner besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben, zu prüfen, ob ein in der Sache erstattetes Gutachten ein taugliches und überzeugendes Beweismittel ist, ob es geboten ist, ein weiteres Gutachten einzuholen, schliesslich auch, wie mehrere sich widersprechende Gutachten im Hinblick auf den zu entscheidenden Fall zu bewerten sind.

Es ist auch irrig, wenn das angefochtene Urteil die Tätigkeit des Klägers deshalb als überwiegend schematisch und demgemäss als nicht besonders verantwortlich ansieht, weil die tragenden Erwägungen in den Gründen der vom Kläger verfassten Entscheidungen einen fast durchweg formelhaften Ausdruck gefunden hätten. Soweit es sich hierbei um Entscheidungen handelt, die sich auf ärztliche Gutachten stützen, vermag eine Formelhaftigkeit und Knappheit der Ausdrucksform, die auch durch die vom Berufungsgericht hervorgehobene Vielzahl der erledigten Sachen bedingt gewesen sein kann, der Tätigkeit des Klägers nichts von ihrer Verantwortlichkeit zu nehmen. Ebensowenig lässt die Vielzahl der zu entscheidenden Fälle die Tätigkeit des Klägers als nicht besonders verantwortlich erscheinen; im Gegenteil erhöhte gerade die Aufgabe, eine grosse Zahl von Sachen von unstreitig für die Parteien weittragender Bedeutung richterlich zu entscheiden, die Verantwortung des Klägers gegenüber einer Tätigkeit, wie sie von Angestellten der Vergütungsgruppe III TO.A verlangt wird. Es ist irrig, dass mehr oder minder häufige Wiederkehr gleicher oder ähnlicher Rechtsfragen die spruchrichterliche Tätigkeit zu einer schematischen mache; denn jeder Fall liegt anders und erheischt vom Richter eine immer erneute Wissensbemühung und Gewissensanstrengung, um ihn richtig und gerecht zu entscheiden. Die Schwere der im letzten kaum fassbaren Verantwortung für die zu treffende Entscheidung mit ihren Folgen für die Betroffenen trägt der Entscheidende in jedem einzelnen Falle aufs neue und in unvermindertem Maße.

Das angefochtene Urteil lässt deutlich erkennen, dass das Berufungsgericht der Tätigkeit des Klägers trotz



ihrer weittragenden Bedeutung gerade und nur wegen ihres irrtümlich als schematisch angesehenen Charakters die besondere Verantwortlichkeit abspricht. Eine weitere tatsächliche Aufklärung erschien jedoch nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht erforderlich, zumal sich die Art der Tätigkeit eines Spruchkammervorsitzenden beim Oberversicherungsamt im allgemeinen schon aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Das Revisionsgericht hatte daher gemäss § 565 Abs. III Ziff. 1 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Klage ist begründet, weil sich die festgestellte Tätigkeit des Klägers aus den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III TO.A durch besondere Verantwortlichkeit heraushebt. In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil ist die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit als eine richterliche anzusehen. Die Beklagte zieht das zu Unrecht in Zweifel. Die Aufgaben des Vorsitzenden einer Spruchkammer beim Oberversicherungsamt waren die eines Spruchrichters. Die Entscheidungen der Spruchkammern waren Streitentscheidungen, die in einem geordneten Gerichtsverfahren ergingen und der materiellen Rechtskraft fähig waren. Bis 1945 war die Spruchtätigkeit der Oberversicherungsämter als Rechtsprechung besonderer Verwaltungsgerichte allgemein anerkannt. Auch § 207 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 spricht von der Übernahme der bisher bei den Versicherungsbehörden richterlich Tätigen. Wenn nach heutigem rechtsstaatlichen Denken, wie es im Grundgesetz seinen Ausdruck gefunden hat, gewichtige Bedenken dagegen erhoben werden mussten, ob bei den Spruchkammern der Oberversicherungsämter die Gewaltenteilung und die persönliche Unabhängigkeit der Richter hinreichend gewahrt war, so kann das den Wert und die Verantwortlichkeit der Tätigkeit des Klägers, um die es hier allein geht, nicht mindern.

Die von der Spruchkammer des Oberversicherungsamts unter dem Vorsitz des Klägers zu fällenden Entscheidungen waren für die Beteiligten von besonders weittragenden Bedeutung. Das Gebiet des Sozialversicherungsrechts, das



der Kläger hierbei zu beherrschen hatte, ist ausserordentlich umfangreich und schwierig. Hier auf diesem Gebiet richtige und gerechte Entscheidungen zu treffen, die zudem in aller Regel für die betroffenen Kriegsoffer, Kriegshinterbliebenen, Unfallgeschädigten, Invaliden und sonstigen Gruppen für ihre wirtschaftliche Existenz lebenswichtig sind, die andererseits wesentliche Teile des Volkseinkommens betreffen (vgl. Hofmann-Schroeter, SGG, §§ 28 - 37, Anm.2), stellt eine Tätigkeit dar, die sich immer sowohl für den, der sie trifft, als auch für die Gemeinschaft als besonders verantwortlich von der Tätigkeit akademisch vorgebildeter Angestellter der Vergütungsgruppe III TO.A abhebt.

Unrichtig ist die Ansicht, die Tätigkeit des Klägers könne sich als besonders verantwortlich nur dann aus der Vergütungsgruppe III TO.A herausheben, wenn sie sich aus einer richterlichen Tätigkeit überhaupt heraushebe. Die Vergütungsgruppe III TO.A erfordert lediglich ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine entsprechende Tätigkeit, die dieser Hochschulbildung entspricht. Das abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaft und eine dementsprechende Tätigkeit, auch wenn es z. B. die Arbeit eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters ist, erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen der Gruppe III TO.A. Diese Tätigkeit trägt immer schon das Merkmal einer Verantwortung in sich, die die niederen Vergütungsgruppen übersteigt, so dass der Hinweis des Beklagten, in Vergütungsgruppe IV TO.A seien schon Angestellte in besonders verantwortlicher Stellung aufgeführt, eine besonders verantwortliche Stellung sei für die Vergütungsgruppe III TO.A sowieso Voraussetzung, fehlerhaft ist. Die Vergütungsgruppe IV TO.A betrifft überhaupt nicht wissenschaftliche Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit, wie sie Vergütungsgruppe III TO.A im Auge hat. Die Tätigkeitsmerkmale dieser Angestellten bauen sich nicht auf denen der Angestellten der Vergütungsgruppe IV TO.A auf. Es kommt also darauf an, ob neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium und einer dementsprechenden Tätigkeit, d. h. der durchschnittlichen schon in der Regel verantwortlichen Tätig-



keit des akademischen Angestellten, eine weitere Qualifikation gegeben ist, nämlich ob diese Tätigkeit "besonders verantwortlich" ist. Das ist bei der vom Kläger ausgeübten spruchrichterlichen Tätigkeit auf dem umfangreichen, schwierigen Gebiet des Sozialversicherungsrechts, bei der der Kläger für jede Entscheidung die innere und äussere Last der Verantwortung ohne Rückhalt bei Behörden-vorgesetzten als Richter zu tragen hat, wie oben schon ausgeführt, immer der Fall.

Fehl geht ferner der Hinweis, die im Richter-, nicht im Angestelltenverhältnis stehenden Amts-, Arbeits- und Sozialgerichtsräte würden "nur" nach der RBesGruppe A 2 c 2 bzw. entsprechenden Besoldungsgruppen der Länderbesoldungsordnungen bezahlt. Die Regelung der Besoldung der Richter und Beamten unterscheidet sich wie ihre sonstige Rechtsstellung grundsätzlich von der der Angestellten. Der Richter wird wie der Beamte nicht nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit besoldet, sondern gemäss der Planstelle, in die er auf Grund nachgewiesener Eignung für eine bestimmte Laufbahn eingewiesen worden ist. Für den Anspruch des Angestellten auf die Bezüge einer bestimmten Vergütungsgruppe der TO.A kommt es dagegen allein auf die ausgeübte überwiegende Tätigkeit an. Aus der Besoldung der heutigen Sozialgerichtsräte können daher keine Schlüsse darauf gezogen werden, ob die Tätigkeit des Klägers eine besonders verantwortliche im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II TO.A war. Es kann auch nicht etwa die Vergütungsgruppe III TO.A als Eingangsstufe für akademisch vorgebildete Angestellte in dem Sinne angesehen werden, dass jeder akademisch vorgebildete Angestellte zunächst in die Gruppe III eingestuft werden müsse und erst nach Bewährung in eine höhere Gruppe aufsteigen könne.

Nach allem musste das Berufungsurteil aufgehoben und der Klage stattgegeben werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Paulsen

Geilenbrügge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

